Winleitung.

Geographische Lage und Begrenzung.

DIE Provinz, welche, unter dem Namen Rheinpreußen, der Gegenstand gegenwärtiger statistischer Uebersicht ist, erstreckt sich über beide Ufer des Rheinstroms und umfaßt das Großherzogthum Niederrhein und die Herzogthümer Jülich-Cleve-Berg.

Sie grenzt, mit Ausnahme des Kreises Wetzlar, welcher, von Nassau, Hessen-Darmstadt und Chur-Hessen eingeschlossen, einen abgesonderten Theil bildet, gegen Norden an die Königlich-Preußische Provinz Westphalen, zunächst an deren Regierungsbezirke Arnsberg und Münster; gegen Osten an das Herzogthum Nassau und das Großherzogthum Hessen-Darmstadt; gegen Süden an Frankreich und an die, auf dem linken Rheinufer gelegenen Landestheile von Baiern, Sachsen-Coburg, Oldenburg und Hessen-Homburg; endlich gegen Westen an das Großherzogthum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.

Größe.

Die Lange dieser Grenzen betragt :			
Gegen Baiern, Hessen-Homburg, Oldenburg und Sachsen-Coburg	29 geo	ographisch	e Meilen.
Gegen Frankreich	14))	»
und gegen Luxemburg und die Niederlande	80	»))
mithin auf dem linken Rheinuser eine Strecke von	n statis	tischen Bu	ureau zu

Quadratmeilen, oder 9,594,006 Preußische Morgen. Hievon fallen auf die zusammenhängende Hauptmasse 436.₅₈₆₂ und auf den isolirt gelegenen Kreis Wetzlar 9.₈₄₇₁ geographische Quadratmeilen. *)

Physische Beschaffenheit.

a. Gebirgszüge.

Der Boden ist in den nördlichen, östlichen und südlichen Theilen der Provinz größtentheils gebirgig. Die Hauptgebirgszüge sind :

1. Der Hundsrücken, ein waldiges Uebergangsgebirge, aus Thonschiefer, Grauwackenschiefer und schieferigem Kieselfels bestehend, dessen höchstes Niveau zwischen 2,200 und 2,300 Fuß über dem Meere beträgt. Es breitet sich zwischen der Mosel, dem Rheine und der Nahe aus, bildet hier die westliche Seite des Rhein- und die östliche des Mosel-Thals, und hängt gegen Süden mit den Vogesen zusammen. Der höchste Punkt innerhalb der Provinz ist der Rücken im Sconwalde auf dem Wege von Eckweiler nach Tiefenbach im Kreise Simmern, welcher 2,015 Fuß über dem Meere liegt.

2. Die Eifel, ein wildes, zum Theil sehr unfruchtbares Gebirge, welches als Fortsetzung der Ardennen zwischen dem Großherzogthum Luxemburg, der Mosel und dem Rheine bis Münstereifel, Gemünd und Montjoie sich erstreckt. Der östliche Theil der Eifel enthält eine Menge erloschener Vulkane und viele Spuren einer sehr ausgedehnten Wirksamkeit derselben. Der höchste Punkt soll der ausgebrannte Krater des Kallbergs bei Daun seyn, dessen Höhe auf 1,590 Fuß über dem Rheine angegeben wird, was 1,705 Fuß über dem Meere betragen würde, und daher ungefähr mit der Kirche zu Wüstleimbach, im Kreise Adenau, welche 1,701 Fuß über dem Meere gelegen ist, gleich hoch seyn würde.

3. Der Westerwald, ein rauhes, ebenfalls viele Spuren früherer vulkanischer Ausbrüche enthaltendes Gebirge, das aus dem Herzogthum Westphalen sich durch das Herzogthum Nassau gegen den Rhein und weiter abwärts erstreckt. Den interessantesten Theil desselben bildet das Siebengebirge bei Bonn. Einzelne Höhen auch dieses Gebirgszuges erreichen bis 12 und 1,400 Fuß über dem Meere.

^{*)} Nach der, dieser Einleitung folgenden Tabelle Nro I stellt sich der daselbst kreisweise berechnete Flächen-Inhalt zwar zu 459*/₁₀₀ Quadratmeilen, mithin um circa 13 Quadratmeilen größer dar; indessen ist auch diese Angabe noch nicht als völlig richtig anzunehmen, da die desfallsigen Ansätze für die noch nicht vermessenen Gebietstheile nur auf ungefährem Anschlag ihrer Größe beruhen.

Außer diesen drei Hauptgebirgen durchziehen auch einige Aeste der Vogesen, so wie einige Zweige der Ardennen einen Theil der Regierungsbezirke Trier und Aachen, wo letztere in dem hohen Veen, einer Gebirgsebene von vier bis fünf Meilen Ausdehnung, welche an 2,100 Fuß über dem Meere liegt, ihr Ende erreichen.

Von geringerer Ausdehnung, im Vergleich mit dem gebirgigen Theile der Provinz, ist das Flachland; dasselbe fängt bei Bonn, Zülpich und Aachen an sich zu erweitern, und reicht von da bis zur Grenze von Holland; aber auch zwischen der Mosel und dem östlichen Abhange der Eifel ist eine weite fruchtbare Ebene.

b. Gewässer.

1. Flüsse.

Der Rheinstrom tritt in die Rheinprovinz da, wo er die Nahe in sich aufnimmt; er bildet von hier bis zum Dorfe Horchheim auf seinem rechten Ufer, gleich unterhalb der Lahnmündung, die natürliche Grenze zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Regierungsbezirk Coblenz, durchschneidet die Regierungsbezirke Cöhn und Düsseldorf, und verläfst im Letzteren, nach mannigfachen Krümmungen, den Preußischen Staat bei Schenkenschanz, dem Holländischen Dorfe Lobith gegenüber. Von dem Einflusse der Nahe an bis zum Siebengebirge fließt der Rhein größtentheils zwischen steilen Gebirgswänden, die nur in der Gegend von Neuwied auf eine beträchtliche Strecke von beiden Ufern zurückweichen, und in der Nähe von Andernach wieder zusammengehen. Der fruchtbare Boden dieses Kessels scheint in uralten Zeiten von einem See bedeckt gewesen zu seyn.

Die Mosel betritt unterhalb Perle das Preußische Gebiet, bildet von da bis zum Einfluß der Sauer oder Sure die Grenze zwischen Luxemburg und Preußen, fließt dann auf Trier und windet sich in mannigfaltigen Krümmungen zwischen steilen Gebirgswänden fort, bis sie bei Coblenz in den Rhein fällt.

Die Nette entspringt in der Eifel, bildet auf ihrem zehnstündigen Laufe ein schönes und fruchtbares Thal und fällt bei Miesenheim, oberhalb Andernach, in den Rhein.

Die Ahr kömmt ebenfalls aus der Eifel, durchschlängelt ein enges, tiefes, höchst romantisches Felsenthal, und ergiefst sich nach einem zwölf Stunden langen Laufe gegen Linz über, vor Sinzig, in den Rhein.

Die Sieg entspringt auf dem Rothhaargebirge bei Lützel im Siegenschen, durchströmt das Fürstenthum Siegen, durchschneidet einen Theil der Regierungsbezirke Coblenz und Cöln, und mündet in den Rhein unterhalb Siegburg, zwischen Beuel und Mondorf.

Die Wupper entspringt bei Kierspe im sauerländischen Gebirge, durchfliefst das industriereiche Thal von Barmen und Elberfeld, und verbindet sich mit dem Rheine bei Rheindorf.

Die Erft hat ihre Quellen in der Eifel, sie durchfließt einen Theil der fruchtbaren Ebenen von Jülich und Cöln, und ergießt sich unterhalb Neuß, Düsseldorf gegenüber, nach einem Laufe von vier und zwanzig Stunden, in den Rhein. Die letztgenannten fünf Flüsse sind nicht schiffbar.

Die (östliche) Ruhr entspringt in dem Herzogthum Westphalen, an der Grenze des Waldeckischen, durchströmt in reizenden Krümmungen die Grafschaft Mark, und dringt dann über Werden und Mülheim, im Regierungsbezirk Düsseldorf, an den Rhein, mit welchem sie sich bei Ruhrort verbindet. Dieser Fluss ist durch die bedeutende Menge von Steinkohlen merkwürdig, welche in seiner Nähe gewonnen und in den sogenannten Ruhrnachen Rhein auf- und abwärts verschifft werden.

Die Lippe, ein schiffbar gemachter Flus, welcher im Fürstenthum Paderborn, bei Lippspring, seine Quelle hat, sliefst über Lippstadt, Lünen, Haltern und Dorsten auf Wesel, und mündet gleich oberhalb dieser Festung in den Rhein.

Außer diesen Flüssen verdienen noch die beiden, ebenfalls dem Rheine angehörigen Flüsse, die Lahn und die Nahe erwähnt zu werden. Erstere kömmt aus dem Siegenschen, strömt über Wetzlar durch das Nassauische Gebiet und hat ihren Ausfluß bei Niederlahnstein. Letztere entspringt in den Bergen von Tholey, nimmt den Kirnbach und die Glan auf, durchfließt die Stadt Creuznach und fallt bei Bingen in den Rhein.

Als Nebenflüsse der Mosel sind zu bemerken:

1. Die Sure oder Sauer, sie entspringt in den Ardennen des Großherzogthums Luxemburg, bildet von da, wo sie sich mit der Our vereinigt, die Grenze zwischen Preußen und Luxemburg, und fällt bei Wasserbillig in die Mosel. Sie wird nur von Echternach ab mit kleinen Schiffen oder Nachen befahren.

2. Die Kyll, welche in der Eifel, in der Nähe des Städtchens gleiches Namens ihre Quelle hat und bei Erang sich in die Mosel ergiefst; auch sie ist nur in der Nähe

ihrer Mündung für ganz kleine Fahrzeuge schiffbar.

3. Die Saar, sie nimmt ihren Ursprung aus den Vogesen, betritt schon schiffbar die Baierische Rheinprovinz, geht in Preußen an Saarbrücken vorbei und ergießt sich eine Stunde oberhalb Trier, bei dem Orte Conz, in die Mosel.

Die zwei bedeutenden Flüsse der Rheinprovinz, welche einem andern Stromgebiet, nemlich dem der Maas angehören, sind die (westliche) Ruhr oder Roer, und die Niers.

Die Roer entspringt aus den Bergsümpfen des hohen Veens, bei Sourbrodt, zwei Stunden von Montjoie, tritt bei Düren in die Jülicher Ebene und ergiefst sich nach einem Laufe von dreifsig Stunden bei Roermonde in die Maas. Sie ist nicht schiffbar.

Die Niers hat ihre Quelle unweit Wanlo, im Regierungsbezirk Düsseldorf, durchfließt die Kreise Kempen und Geldern, und vereinigt sich unterhalb des Niederländischen Ortes Gennep mit der Maas. Auch sie ist nicht fahrbar.

Es gibt in Rheinpreußen nur zwei Seen, von unbeträchtlichem Umfange. Der merkwürdigste derselben — in naturhistorischer Beziehung — ist der Laachersee, im Kreise Mayen, des Regierungsbezirks Coblenz. Er ist höchst wahrscheinlich der Rest eines verstopften vulkanischen Kraters. Seine Oberfläche beträgt 1,325 Morgen, seine Länge 8,422, seine Breite 7,643 Fuß. Er soll über dreitausend Quellen haben, und ist an vielen Stellen bedeutend tief. Er hat keinen natürlichen Abfluß, sondern entledigt sich des überflüssigen Wassers durch einen, eine Viertel Stunde langen, merkwürdigen Kanal, welcher unter Fulbert, dem zweiten Abte des im Jahre 1,093 erbauten Klosters Laach, zwischen 1152 und 1177 angelegt worden ist. Die Höhe dieses Sees über dem Rheinspiegel beträgt 715 Fuß und 920 Fuß über jenem des Meers.

Der zweite See, das sogenannte *Uelmener Maar* (1,368 Fuß über dem Meere und 1,163 Fuß über dem Rhein) ist von unbedeutendem Umfange, und auch sonst nicht merkwürdig; er liegt bei dem Flecken *Uelmen*, im Kreise *Cochem*, des Regierungsbezirks *Coblenz*.

Bestandtheile der Provinz.

Die Provinz Rheinpreußen, wie sie in Folge der beiden letzten Pariser Friedensschlüsse vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815, so wie der Beschlüsse des Wiener Kongresses gebildet worden ist, umfaßt folgende Landestheile:

I. Auf der linken Rheinseite.

- Das vormalige Rhein- und Mosel-Departement, mit Hinzufügung des auf dem rechten Nahe-Ufer gelegenen Theiles der Feldmark von Creuznach.
- 2. Das vormalige Roer-Departement, mit Ausnahme des auf dem linken Maas-Ufer belegenen Cantons Horst, der westlichen Hälfte des auf dem rechten Maas-Ufer belegenen Cantons Sittard und eines Streifens längs des rechten Ufers der Maas in den Cantonen Geldern, Goch und Cranenburg, welcher alle diejenigen Ortschaften mit ihrer Gemarkung begreift, die nicht über eintausend Rheinländische Ruthen von diesem Flusse entfernt sind.
- 3. Das vormalige Saar-Departement, mit Ausnahme der an Baiern, Sachsen-Coburg, Oldenburg und Hessen-Homburg abgetretenen Theile und Ortschaften.
- 4. Vom ehemaligen Wälder-Departement denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Our und der Sure, von da wo letztere die erstere aufnimmt, bis zu ihrem Einfluß in die Mosel und auf dem rechten Ufer dieses Flusses gelegen ist, und welcher die Cantone Arzfeld, Neuerburg, Bittburg und Dudeldorf, nebst dem östlichen, von

- gedachten Flüssen abgeschnittenen Theile der Cantone Vianden, Echternach und Grevenmachern, wie auch einige Ortschaften der Cantone Clervaux und Remich in sich begreift.
- Von dem ehemaligen Ourthe-Departement die Cantone St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen, nebst einem kleinen Theile des Cantons Aubel in der Nähe von Aachen.
- 6. Vom Departement Niedermaas den östlichen Theil des Cantons Herzogenrath auf dem rechten Ufer des Wurmbaches, nebst der ganzen Gemarkung der Gemeinde Herzogenrath, und den ganzen Canton Crüchten.
- 7. Von dem vormaligen Mosel-Departement, wie es bis zum Frieden von 1814 bestand, den Canton Tholey ganz, die Cantone Saarlouis und Rehlingen größtentheils, den nordöstlichen Theil des Cantons Sirk und einige Ortschaften des Cantons Bouzonville.

II. Auf der rechten Rheinseite.

- 1. Die von dem Herzogthume Nassau mittelst der Staatsverträge vom 31. Mai 1815 und 30. Juni 1816 eingetauschten Landesantheile, namentlich :
 - a. Die Immediatämter Linz, Hammerstein, Altenkirchen, Freusburg, Friedewald, Schöneberg, Schönstein und Atzbach ganz; Theile der Aemter Herschbach und Horrhausen; von dem Amte Vallendar die Gemeinden Gladbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhoven, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar; dann vom Amte Ehrenbreitstein die Gemeinden Niederwerth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim.
 - b. Die Mediatämter Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Neuwied und Heddesdorf, des Fürsten von Wied-Neuwied.
- c. Die Mediatämter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, der Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Lich.
- 2. Die Grafschaft Wetzlar, welche ein Bestandtheil des aufgelösten Grofsherzogthums Frankfurt war.
- 3. Das Herzogthum Berg mit den Standesherrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg und Wildenburg.
- 4. Die ehemaligen Stifter Essen, Werden und Elten.
 - 5. Der auf dem östlichen Ufer des Rheins gelegene Theil des Herzogthums Cleve.

Die Preußische Rheinprovinz ist in fünf Regierungsbezirke getheilt, von welchen der Regierungsbezirk Coblenz zwei standesherrliche Regierungen, nemlich die Fürstlich-Wiedsche und die Fürstlich-Solms-Braunfelsische Regierung umfaßt.

I. Regierungsbezirk Coblenz.

Derselbe begreift :

- a. Das vormalige Rhein- und Mosel-Departement mit Ausnahme der Cantone Bonn und Rheinbach und der Gemeinden Lindenscheid, Hausen und Hepperath vom Canton Kirchberg.
- b. Die von dem Herzogthum Nassau eingetauschten Landestheile.
- c. Die Herrschaft Wildenburg des Grafen von Hatzfeld.
- d. Die Grafschaft oder ehemalige Reichsstadt Wetzlar.

In diesem Bezirke sind zwölf landräthliche Kreise.

Der Fürstlich-Wiedsche Regierungsbezirk umfaßt die Bürgermeistereien Neuwied, Heddesdorf, Anhausen, Dierdorf, Puderbach, Niederwambach, Neuerburg, Asbach, Neustadt und Altenwied.

Der Fürstlich-Solms-Braunfelsische Regierungsbezirk umfaßt die Bürgermeistereien Braunfels, Schöpfengrund, Greifenstein und Afslar.

II. Regierungsbezirk Trier.

Dieser besteht:

- a. Aus dem ehemaligen Saar-Departement, mit Ausnahme der an Baiern, Oldenburg, Sachsen-Coburg und Hessen-Homburg übergegangenen, schon oben genannten Theile, so wie der zum Regierungsbezirk Aachen gezogenen Theile.
- b. Aus den von dem ehemaligen Wälder-Departement an Preußen gefallenen Theilen.
- c. Aus den Bürgermeistereien Hallschlag und Steffler des Cantons Cronenburg vom ehemaligen Ourte-Departement.
- d. Aus den obengenannten Gemeinden des Cantons Kirchberg vom ehemaligen Rheinund Mosel-Departement.
- e. Aus den an Preußen gekommenen Theilen des Französischen Mosel-Departements. In diesem Bezirke sind zwölf landräthliche Kreise enthalten.

III. Regierungsbezirk Aachen,

Derselbe umfasst:

a. Vom ehemaligen Roer-Departement die Cantone Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froitzheim, Gemünd, Linnich, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Erkelenz ohne die Gemeinden Spenrath und Kuckum; den Canton Sittard Preußi-

- schen Antheils, dann die Gemeinden Oberbohlheim und Rath vom Canton Kerpen und die Gemeinde Buchholz vom Canton Odenkirchen.
- b. den an Preußen gefallenen Theil des Cantons Herzogenrath und den Canton Crüchten vom Niedermaas-Departement.
- c. Von dem vormaligen Ourthe-Departement die Cantone Malmedy, St. Vith, Eupen, Schleiden und Cronenburg, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Hallschlag und Steffler, dann den Preußischen Antheil des Cantons Aubel.
- d. Von dem ehemaligen Saar-Departement die Cantone Blankenheim, Reifferscheid, Schönberg mit Ausschluss der Bürgermeistereien Bleyalf, Winterscheid und Auw, endlich die Gemeinden Alendorf und Waldorf des Cantons Lyssendorf.

Der Bezirk Aachen ist in eilf landräthliche Kreise getheilt.

IV. Regierungsbezirk Cöln.

Dieser enthält:

- a. Von dem ehemaligen Roer-Departement die Cantone Cöln, Weyden, Brühl, Zülpich, Lechenich, Bergheim und Kerpen, ohne die Gemeinden Oberbohlheim und Rath; dann die Bürgermeistereien Worringen und Stammeln vom Canton Dormagen.
- b. Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement die Cantone Bonn und Rheinbach. c. Von dem vormaligen Großherzogthume Berg die Cantone Mülheim am Rhein, Bensberg, Königswinter, Honnef, Siegburg, Eitorf, Waldbroel, Wipperfürth, Gummersbach (Herrschaft Gimborn-Neustadt) und Homburg (Grafschaft gleiches Namens.)

Dieser Bezirk zählt eilf landräthliche Kreise.

V. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Derselbe, in dreizehn landräthliche Kreise getheilt, umfaßt:

- a. Die Cantone Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lennep, Solingen, Wermelskirchen, Essen und Werden des vormaligen Großherzogthums Berg.
- b. Die Cantone Crefeld, Neuß, Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen ohne Buchholz, und Dormagen ohne Stammeln und Worringen, so wie die Gemeinden Spenrath und Kuckum des Cantons Erkelenz vom ehemaligen Roer-Departement.

Ferner seit der Auflösung der Regierung zu Cleve im Jahre 1821 :

- c. Von dem ehemaligen Roer-Departement die Cantone Rheinberg, Meurs, Bracht, Kempen, Xanten, Calcar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern, Wankum und Wesel, mit Ausnahme der von den Cantonen Cranenburg, Goch, Geldern, Wankum und Bracht an das Königreich der Niederlande gekommenen Abschnitte längs der Maas.
- d. Von dem ehemaligen Großherzogthum Berg die Cantone Duisburg und Dinslacken.
- e. Von dem ehemaligen Departement der Lippe die Cantone Emmerich , Rees u. Ringenberg,

Kirchliche Eintheilung.

Das katholische Kirchenwesen in der Rheinprovinz hat durch die päpstliche Bulle de salute animarum, vom 16. Juli 1821 (s. Gesetzsammlung Nro 12) seine jetzige Einrichtung erbelten.

Nach derselben gehören sämmtliche in den Provinzen am Rhein und in Westphalen vorhandenen katholischen Kirchen der Metropolitan-Kirche zu Göln an.

Die katholischen Kirchen der Rheinprovinz bilden zwei Diöcesen, nemlich jene von Cöln und Trier und einen Theil einer dritten, welche zu Münster in Westphalen ihren Sitz hat.

Diese Diöcesen begreifen folgende Dekanate :

M. B D. S		Regierungsbezirk						
Diöcesen und Decanate.	Coblenz	Trier.	Aachen.	Cöln.	Düssel- dorf.	Summa.		
Erzdiöcese Cöln. Cöln, Brühl, Lövenich, Bergheim, Kerpen, Bonn, Hersel, Lechenich, Euskirchen, Rheinbach, Münstereiffel, Ueckerath, Siegburg, Königswinter, Mülheim, Wipperfürth Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Geilenkirchen, Jülich, Aldenhoven, Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith, Erkelenz, Heinsberg, Wassen-		ed, situa		16				
berg, Gemünd, Steinfeld, Blankenheim, Düren, Nideggen, Derichsweiler Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Essen, Neufs, Grevenbroich, Gladbach, Crefeld	1	1	19		8	44		
Erpel	1	Andt plate	aig ag	ordenti dan s	bloom	H3 , prod.)		
weiler, Prüm, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Hermeskeil, Erang, Wittlich		13				23		
Diöcese Münster. Cleve, Geldern, Kempen, Duisburg					. 4	4		
Summa		13	1020	16	12	71		

XIV

Die evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bilden, wie nachstehende Uebersicht ergiebt, zusammen 26 Synoden und 431 Pfarrstellen .

refrontesion in der Abschreibende bei outerrore parscheile Bettie dewinder	Anz	ahl
Regierungsbezirke und Synoden.	der Synoden.	der Pfarrstellen
Regierungsbezirk Coblenz.	andrew Dress un	los sol
Coblenz, Simmern, Greuznach, Sobernheim, Trarbach, Altenkirchen, Wetz- lar, Hohensolms	8	118
Zum Fürstlichen Standesgebiet Wied.	2	16
Neuwied, Dierdorf		
Zum Fürstlichen Standesgebiet Braunfels. Braunfels	1	19
Summa im Regierungsbezirk Coblenz	11	153
Regierungsbezirk Trier.	and state	Iserall Manuallia
Saarbrücken, Wolf	2	37
Regierungsbezirk Aachen.	biodoseani Magabayas	al state of
Aachen, Düren, Unter-Ruhr	3	28
Regierungsbezirk Cöln.	1	40
Mülheim, An der Agger	2	40
Regierungsbezirk Düsseldorf.	. 8	173
Cleve, Elberfeld, Duisburg, Düsseldorf, Gladbach, Lennep, Meurs, Wesel		of good
Summa	. 26	431

Die

gerichtliche Eintheilung der Rheinprovinz

umfasst:

1. Den Rheinischen Appellations-Gerichtshof zu Cöln, für die gesammte Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees, Dinslacken und Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchen das Preußische Landrecht gilt, und welche unter dem Ober-Landesgerichte zu Hamm stehen.

- 2. Das Landgericht zu Coblenz, für den Regierungsbezirk gleiches Namens. Eine Abtheilung desselben ist für die Ostrheinischen Sachen bestimmt. Außerdem besteht in diesem Regierungsbezirk auf der rechten Rheinseite:
 - a. Das Stadtgericht zu Wetzlar.
 - b. Die Justizämter zu Altenkirchen, Atzbach, Ehrenbreitstein, Freusburg, Friedewald, Hammerstein (zu Bendorf), Linz und Vallendar.
 - c. Die Berggerichte zu Kirchen, Linz und Waldbreitbach.
 - d. Standesherrliche Gerichte, und zwar:
 - 1. Fürstlich-Wiedsche Justizämter zu Neuwied, Heddesdorf, Altenwied, Dierdorf und Neuerburg.
 - 2. Fürstlich-Solms-Braunfelsische Justizämter zu Braunfels und Greifenstein.
 - 3. Das Fürstlich-Solms-Lychsche Justizamt zu Hohensolms und
 - 4. Das Fürstlich-Hatzfeld-Schönstein'sche Justizamt Schönstein.

Dem Landgerichte zu Coblenz sind 22 Friedensgerichte, nemlich :

			d Contenz sind 22 1	Hetter	2	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
1.	Das Fried	lensgerich	ht zu Ahrweiler.	14.	Das Fr	iedensgerich	nt zu Kirchberg.
2.))	"	» Sinzig.	15.	33	n	» Castellaun.
3.	a	23	» Adenau.	16.))	n	» Creuznach.
4.))	n	» Virneburg.	17.	33	n	» Stromberg.
5.	33	3)	» Mayen.	18.	33	33	» Kirn mit periodi-
11 9230	27	· · ·	» Andernach.				dischen Sitzungen
7.))	a de	» Münstermaifeld.	100			in Sobernheim.
8.	n	D	» Cochem.	19.	>>	30	» St. Goar mit perio-
9.	n	a	p Treifs.	F. oth			dischen Sitzungen
10.	33))	» Lützerath.	7- 110			in Bacharach.
11.	10	>>	» Zell.	20.	33	n	» Boppard.
12.	2)	3)	» Trarbach.	21.	3)	23	» Coblenz.
13.	D))	» Simmern.	22.	20	33	» Metternich.
	ordnet.			N. Brid			

3. Das Landgericht zu Trier, für den Regierungsbezirk gleiches Namens :

Diesem sind 26 Friedensgerichte, nemlich:

1	Das Fri	edensgerie	cht zu Daun.	8. Das Fri	edensgeric	ht zu Wittlich.
2.		n n	» Hillesheim.	9. »	33	» Manderscheid.
3.		n	» Prüm.	10. »	n	» Berncastel.
4.		20	» Waxweiler.	11. »	29	» Rhaunen mit pe-
5.		Lalied	» Bittburg.	Disselfor		riodischen Sitzun-
6.))	bank n	» Dudeldorf.	ent wolden		gen in Mosbach.
1000	10	n	» Neuerburg.	12. w	2	» Neumagen.

13. J	Das Friede	ensgerie	cht des	Stadtkreises Tries.	20.	Das I	Friedensgericht	zu	vvadern.
14.	33))	10	Landkreises Trier.	21.	39	man Day sold		Saarlouis.
15.		3)		Hermeskeil.	22.	1)	"		Lehbach.
16.))		Schweich.	23.	33	10		Wallerfangen.
17.		1)))	Saarburg.	24.	33	>>		Saarbrücken.
		"		AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF	25.	11)		Duttweiler.
					26.	29	HE A DOMESTIC	33	Ottweiler.
18. 19.))))	» »	3)	Freudenberg. Merzig.					

4. Das Landgericht zu Aachen, für den Regierungsbezirk gleiches Namens.

1110 2									
Ihm s	sind 18	Friede	nsger	richte, nemlich:			of other the		und m
13. 4	Das Frie	densceric	ht zu	Aachen Nro L.	9.	Das Fr	iedensgerich	t zu	Jülich.
		acres out		Aachen Nro II.	10.			13	Aldenhoven.
2.))			Burtscheid.	11.	n	b))	Düren.
100000	· Paran	Beginn	VAN A	Eschweiler.	12.)	23	Niedeggen.
4.		»		Geilenkirchen.	13.		ale de la constante de la cons	30	Montjoie.
5.))		AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF	14.		and a second	10	Eupen.
6.))	39		Heinsberg.	40		200		Malmedy.
7.	- 20	HILD H. TA		Erkelenz.	15.				St. Vith.
8.	n	n))	Wegberg mit pe-	16.))		Gemünd.
		Viena.		riod. Sitzungen in	17.	33	»		
	0 116			Niederkrüchten.	18.	1)	33	33	Blankenheim.
				Mieder Kruchten.	10.				

untergeordnet.

5. Das Landgericht zu Cöln, für den Regierungsbezirk gleiches Namens. Untergeordnet sind demselben 22 Friedensgerichte, nemlich:

1 D	ns	Friedensgericht zu	Cöln Nro	I.	11.	Das	Friedensgericht z	sur .	Kerpen.
		n n	Cöln Nro	II.	12.	33	»	11	Mülheim.
2.)			Cöln Nro	A 400 TV 100 100 100 100 100 100 100 100 100 10	13.	1)	33	33	Bensberg.
3.)			Cöln Nro	15700	14.	1)	n	1)	Wipperfürth.
4.			Bonn Nr		15.))	3)	Lindlar.
5. 1			Bonn Nr	1-01-1	16.))))	Siegburg.
6.))							10	Königswinter.
7.	33	. 0 0		ch mit pe-	17.				A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
			riod. Sitz	ungen zu	18.	12	»		Hennef.
			Münstere	TESTA DIVINA	19.	33	»_	3)	Eitorf.
		1) I)	Lechenic	SCENEDALK A	20.	10	nopoli i pos per))	Waldbroel.
8.				-	21.		n interest in	33	Homburg.
9.	33)		Zülpich.	100	11 11 15 15 15		3)		Gummersbach.
10.	3)	n n	Bergheir	n.	22.	33	D	10	Gummersbach

6. Das Landgericht zu Düsseldorf, für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme des Kreises Essen, welcher, weil das Preußische Landrecht in demselben gilt, dem Ober-Landesgericht zu Hamm untergeordnet ist.

Zum Ressort dieses Landgerichtes gehören nachstehende 23 Friedensgerichte :

1	Das F	riedensgerich	zu Düsseldorf.	13.	Das Fr	iedensgeric	ht zu Lennep.
2.		N	» Gerresheim.	14.	36	n	n Wermelskirchen.
))	» Ratingen.	15.	3)	39	» Crefeld.
3.))	"	» Elberfeld Nro I.	16.	20	n and a	" Uerdingen.
4.	33	"	» Elberfeld Nro II.	17.	10	n	» Neersen.
5.	33	sting " an fin	» Barmen.	18.	39		» Gladbach.
6.	3)	and stone	» Velbert.	19.	31	33	» Odenkirchen.
7.		39	» Mettmann.	1	×	11	» Bedburdick.
8.		19	» Solingen.	21.))	*	» Grevenbroich.
9.		79	» Richrath.	22.))	10	» Neufs.
10.		n	» Opladen.	1	p	n let	» Nievenheim.
11.		n	» Ronsdorf.				

7. Das Landgericht zu Cleve, für denjenigen Theil des ehemaligen Regierungsbezirks Cleve, welcher auf dem linken Rheinufer belegen ist.

Diesem Landgerichte sind 10 Friedensgerichte untergeordnet, nemlich :

THE PERSON NAMED IN		iedensgerie		25000 0000	II 6.	Das Fr	riedensgericl	nt zu	Meurs.
2.))		Goch.	7.	23	»	1)	Xanten.
3.		1)))	Geldern.	8.	2)	a	- 23	Kempen.
4.		n)	33	Wachtendonk.	9.	39	n	33	Dülken.
5.))	n	33	Rheinberg.	10.	33	a	20	Lobberich

In militairischer Beziehung gehört die Rheinprovinz zur Militair-Abtheilung :

Niederrhein-Westphalen.

(Videatur die Beilage des Gesetzes vom 30. April 1815, Gesetzsammlung de 1815, Nro 9, pag. 96.)
Es garnisoniren gegenwärtig darin das 8. Armee-Corps ganz (mit Ausnahme der Preußischen Besatzung in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg) und theilweise das 7. Armee-Corps.

Die nachstehende Uebersicht weiset dies specieller nach:

A. Zum 8. Armee-Corps gehört .

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
1. Das 25. Linien-Infanterie-Regiment	Der Staab, das 1. und 2. Bataillon in Coblenz; das Füsilier-Bataillon zu Ehrenbreitstein.
	Der Staab, das 1. und 2. Bataillon in Cöln; das Füsilier-Bataillon in Jülich.

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
3. Das 29. Linien-Infanterie-Regiment	Zu Saarlouis.
4. Das 30. Linien-Infanterie-Regiment	Der Staab, das 1. und das Füsilier-Bataillon in Trier; das 2. Bataillon in Luxemburg.
5. Das 40. Infanterie-Reg. (8. Reserve-Reg.)	In Luxemburg.
6. Die 4. Schützen-Abtheilung	Zu Wetzlar.
7. Das 4. Dragoner-Regiment	Zu Deutz.
8. Das 7. Uhlanen-Regiment	Zu Bonn.
9. Das 8. Uhlanen-Regiment	Zu Trier.
10. Das 9. Husaren-Regiment	Der Staab, die 3. und 4. Escadron in Saarbrück; die 1. und 2. Escadron in Saarlouis.
11. Die S. Artillerie-Brigade	Der Staab, ferner Die 1. Abtheil.: 1. reitende Compagnie; 1. und 3. Fußs-Compagnie in Goblenz. 2. Fußs-Compagnie in Mainz. 4. " Luxemburg. Die 2. Abtheil.: die 2. reitende, 5. und 7. Fußs-Compagnie in Coblenz. Die 6. Fußs-Compagnie in Mainz. Die 8. " Luxemburg. Die 3. Abtheil.: Die 3. reitende, 9. und 11. Fußs-
	Compagnie zu Trier. 10. und 12. Fuß-Comp. zu Saarlouis.
	Die Handwerks-Compagnie in Deutz.
12. Die S. Pionier-Abtheilung	Zu Coblenz, Mainz, Luxemburg und Saarlouis.
13. Das 25. (Aachensche) Landwehr-Regiment	1. Bataillon (Aachensches) besoldeter Stamm in Aachen. 2. Bataillon (Erkelenzsches) besoldeter Stamm in Erkelenz. 3. Bataillon (Malmedysches) besoldeter Stamm in Malmedy.

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
14. Das 28. (Cölnische) Landwehr-Regiment.	 Bataillon (Gölnisches) besoldeter Stamm in Göln. Bataillon (Brühlsches) besoldeter Stamm in Brühl. Bataillon (Siegburgsches) besoldeter Stamm in Siegburg (einstweilen in Göln).
15. Das 29. (Neuwiedsche) Landwehr-Reg.	 Bataillon (Neuwiedsches) besoldeter Stamm in Neuwied. Bataillon (Andernachsches) besoldeter Stamm in Andernach. Bataillon (Simmernsches) besoldeter Stamm in Simmern.
16. Das 30. (Triersche) Landwehr-Regiment.	1. Bataillon (Triersches) besoldeter Stamm in Trier. 2. Bataillon (Saarlouissches) besoldeter Stamm in Saarlouis. 3. Bataillon (Prümsches) besoldeter Stamm in Prüm.
17. Das Landwehr-Bataillon (Düsseldorfsches) des 40. Infanterie-Regiments (S. Reserve- Regiments)	Besoldeter Stamm in Düsseldorf.
18. Die 25. Infanterie-Regiments-Garnison- Compagnie	In Coblenz.
19. Die 28. Infanterie-Regiments-Garnison- Compagnie	In Cöln.
20. Die 29. Infanterie-Regiments-Garnison- Compagnie	In Saarlouis.
21. Die 30. Infanterie-Regiments-Garnison- Compagnie	In Saarlouis.
22. Die 15. Invaliden-Compagnie	In Trier. 1. Abtheilung zu Düsseldorf. 2. Abtheilung zu Kaiserswerth.

Zu jedem Landwehr-Regiment gehört, so wie auch zum Düsseldorfschen Landwehr-Bataillon, die Cavallerie 1. und 2. Aufgebots.

B. Zum 7. Armee-Corps gehörig und in der Rheinprovinz stationirt :

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
1. Das 13. Infanterie-Regiment	Füsilier-Bataillon in Wesel.
2. Das 16. Infanterie-Regiment	Staab und 1. Bataillon in Düsseldorf. 2. und Füsilier-Bataillon in Cöln.
3. Das 17. Infanterie-Regiment	Staab und 2. Bataillon in Düsseldorf. 1. und Füsilier-Bataillon in Wesel.
4. Das 8. Husaren-Regiment	Staab, 1. und 2. Escadron in Düsseldorf. 3. und 4. Escadron in Wickerath.
5. Das 5. Uhlanen-Regiment	Staab, 1. 2. und 4. Escadron in Düsseldorf. 3. Escadron in Wesel.
6. Die 7. Artillerie-Brigade	Staab und 1. Abtheil.: 1. reitende Compagnie; 2. Fuß-Compagnie in Jülich. 1., 3., und 4. Fuß-Compagnie in Cöln. 2. Abtheil.: 2. reitende Compagnie; 5., 7., und 8. Fuß-Compagnie in Düsseldorf. 6. Fuß-Compagnie in Ehrenbreitstein. 3. Abtheil.: 3. reitende Compagnie; 9., 10., 11. und 12. Fuß-Compagnie in Cöln. Handwerks-Compagnie in Deutz, bei Cöln.
7. Die 7. Pionier-Abtheilung	In Coblenz und Thal-Ehrenbreitstein.
8. Das 17. (Weselsche) Landwehr-Regiment	1. Bataillon (Weselsches) besoldeter Stamm in Wesel. 2. » (Xantensches) » » » Xanten. 3. » (Geldernsches) » » » Geldern.

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
9. Das Landwehr-Bataillon (Neufssches) des 39 Infanterie-Regiments (zum 4. combi- nirten Reserve-Landwehr-Regiment ge- hörig)	Besoldeter Stamm in Neufs.
10. Die 16. Infanterie-Regiments-Garnison- Compagnie	In Jülich.
11. Die 17. Infanterie-Regiments-Garnison- Compagnie	In Wesel.

Zu jedem Landwehr-Regiment, so wie auch zu dem Neußschen Landwehr-Bataillon (des 39. Infanterie-Regiments) gehört die Cavallerie ersten und zweiten Aufgebots. — Die übrigen Truppentheile des 7. Armee-Corps sind in der Provinz Westphalen stationirt.



